



Amtliche Bekanntmachung

- Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Bünsdorf -

Am **Montag, 22. September 2025**, findet um **19:30 Uhr** in der Gaststätte König Ludwig, Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf eine Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Bünsdorf statt, zu der Sie eingeladen werden.

T A G E S O R D N U N G

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
-----	------

Voraussichtlich öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevorsteher/innen
4. Einwohnerfragezeit
5. Erlass einer neuen Geschäftsordnung
6. Reit- und Wanderweg zwischen Holzbunge und Bünsdorf
7. B-Plan Nr. 4 "Auenland" in der Gemeinde Bünsdorf
hier: Bürgerbeteiligung/Abstimmung über den Straßennamen
8. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
- 9.a. Grundstücksangelegenheiten
- 9.b. Grundstücksangelegenheiten
10. Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)

Schulz
Bürgermeister

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
vom 22.09.2025**

Ende: 21:18 Uhr

Beginn: 19:30 Uhr

Sitzungsort: Gaststätte König Ludwig, Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf

Anwesend sind:

a) stimmberechtigt:

Herr Thorsten Schulz	BGM	Vorsitz
Frau Sabine Aloe	GV	
Herr Hans-Peter Bock	GV	
Frau Susanne Dentel	GV	
Herr Carsten Fedder	GV	
Frau Britta Holzhäuser	GV	stv. Vorsitz
Herr Jürgen Kuhr	GV	
Frau Elke Kuhr	GV	
Herr Carsten Sieh-Petersen	GV	

Entschuldigt fehlen:

./.

b) nicht stimmberechtigt:

Frau Lisanne Backen	Verwaltung
5 Zuhörer	

Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf sind durch Einladung des Vorsitzenden vom 12.09.2025 auf Montag, 22. September 2025, 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung zu dieser Sitzung eingeladen worden.
Tag, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt gegeben worden.

Die abschließende Tagesordnung lautet:

T A G E S O R D N U N G

TOP	Text	Sitzungsvorlage
<u>öffentlicher Teil</u>		
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung	
2.	Beschlußfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung	
3.	Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevorsteher/innen	
4.	Einwohnerfragezeit	
5.	Erlass einer neuen Geschäftsordnung	06/2025/025
6.	Reit- und Wanderweg zwischen Holzbunge und Bünsdorf	06/2025/022
7.	B-Plan Nr. 4 "Auenland" in der Gemeinde Bünsdorf hier: Bürgerbeteiligung/Abstimmung über den Straßennamen	06/2025/020
8.	Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner	
<u>nicht öffentlicher Teil</u>		
9.	Grundstücksangelegenheiten	
9.a.	Grundstücksangelegenheiten	06/2025/019
9.b.	Grundstücksangelegenheiten	06/2025/023
9.c.	Grundstücksangelegenheiten	

Zu den Tagesordnungspunkten:

TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung

Um 19:30 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Schulz die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.
Es werden folgende Anträge zur Tagesordnung gestellt:
Erweiterung der Tagesordnung nicht öffentlichen Teil um TOP 9c „Grundstücksangelegenheiten“.

Der TOP 10 „Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)“ wird abgesetzt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die o.g. Änderungen der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

9	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

TOP 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bünsdorf beschließt gemäß § 35 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 9a bis 9c auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevorsteher/innen

Herr Bürgermeister Schulz berichtet unter Angabe näherer Erläuterungen über folgende Themen:

- **Änderungsanträge zu den Niederschriften der Sitzungen vom 02.07.2025:**
Die Änderungsanträge werden in den kommenden Sitzungen beraten.
- **Dorfhilfe:**
Die Stellenausschreibung hat 6 Bewerbungen ergeben. In einem Vorstellungsgespräch mit allen beteiligten Bürgermeistern und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes wurde sich auf eine Person geeinigt.
- **Termine:**
Arbeitssitzung der GV am 06.11.2025 zur Haushaltsvorberatung soll nun eine offizielle Sitzung des Gemeindeausschusses sein, um die bürgerlichen Mitglieder ausreichend zu beteiligen.
- **Teilaufstellung Regionalplan S-H – Sachthema Windenergie (1. Planentwurf Juli 2025):**
Der 1. Planentwurf sieht weiterhin keine Windvorranggebiete für Bünsdorf vor.
- **Kindergarten:**
Nach dem Umzug des Kindergartens nach Holzbunge ist nunmehr das Außenlande des ehemaligen Kindergartens in Bünsdorf hergerichtet. Die Räumlichkeiten sind überwiegend ausgeräumt und wurden ebenfalls hergerichtet. Sofern Interesse an den übrig gebliebenen Gegenständen besteht, können diese vor Entsorgung gerne abgeholt werden.
Für den Bau des neuen Kindergartens wurde eine nachträgliche Zuwendung in Höhe von 66.270,03 € aus Mitteln des Landesinvestitionsprogramms 2019 – 2026 gewährt.
- **Grundschule Borgstedt:**
Für die Grundschule wurde ein Förderantrag für die Erweiterung (Mensa) im Rahmen einer OGS gestellt. Es wird mit einer Investition von rund 1,5 Mio. Euro kalkuliert. Die Förderquote liegt bei 85 %.
Frau Holzhäuser berichtet von dem heute stattgefundenen Termin zur Ganztagsbetreuung, den sie gemeinsam mit Herrn Jaekel und Frau Sayk wahrgenommen hat. Sie empfiehlt, sich zu den Planungen eng mit Herrn Jaekel abzustimmen, da in diesem Termin wichtige Möglichkeiten zu Nutzungskonzepten, Brandschutz, etc. behandelt wurden.
- **Friedhöfe:**
In einer Sitzung des Friedhofsausschusses wurde der Jahresabschluss 2024 vorgelegt, der ein Defizit von rund 67.500 € vorsieht. Für die Gemeinde Bünsdorf beträgt der Anteil rund 8.300 €.

- **Orts.App:**

Der Bürgermeister hat ein Angebot von der apicodo GmbH erhalten. Die Kosten belaufen sich auf rund 1.500 € pro Jahr. Da die derzeitige App „Dorffunk“ keine Kosten verursacht, wird von dem Angebot erst einmal Abstand genommen. Sollte dennoch Interesse bestehen, kann gerne eine Online-Vorstellung organisiert werden.

TOP 4. Einwohnerfragezeit

Herr Bürgermeister Schulz bittet um Wortmeldungen:

- **Schaltschrank Grillhütte:**

Zu Beginn des Sommers wurde der Schaltschrank an der Grillhütte thematisiert. Die alte Anlage befindet sich derzeit noch an dem Standort, jedoch ist die Installation der neuen Anlage für die kommende Woche geplant. Das Flutlicht wurde bereits auf LED umgerüstet.

- **Umrandung des Stegs:**

Die Lieferung der Umrandung für den Steg verzögert sich, aktuell gibt es noch keine genaue Lieferzeit. Der Steg bleibt weiterhin ohne Geländer im Wasser. Im Winter ist jedoch geplant, sowohl den Steg als auch die Badeinsel aus dem Wasser zu entfernen.

- **Seewiese – Box mit Spielgeräten:**

Es wurde eine Box mit Spielgeräten für die Seewiese angeschafft. Auf Nachfrage, wie die Box angenommen wird, wird berichtet, dass festgestellt wurde, dass die Schlosser und das Material aus der Box verschwunden sind. Derzeit ist die Box mit Restbeständen aus dem Kindergarten gefüllt.

- **Zweite Auslegung des B-Plans:**

Die zweite Auslegung des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekannt gegeben. Es wurde vermisst, dass hierzu kein Newsletter verschickt wurde. Auf Nachfrage berichtet der Bürgermeister, dass es trotzdem Rückmeldungen zu diesem Thema gab.

- **Bäume und Geäst:**

Der Gemeindeforarbeiter wurde beauftragt, die gemeindeeigenen Bäume, die eine potenzielle Sicherheitsgefährdung darstellen, zu begutachten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

TOP 5. Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Vorlagen-Nr. 06/2025/025

Herr Bürgermeister Schulz erläutert den Sachverhalt anhand der vorliegenden Sitzungsvorlage.

Es werden Änderungswünsche besprochen und anschließend zur Abstimmung gebracht:

Änderung § 5 (3) der Geschäftsordnung:

„Mit der Einladung müssen können die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Sitzungsvorlagen zur Verfügung stehen; ...“

Begründung:

Diese Änderung soll sicherstellen, dass den Gemeindevorsteher/innen ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Sitzungen zur Verfügung steht. Sollte es der Fall sein, dass Sitzungsvorlagen erst kurz vor der Sitzung bereitgestellt werden, kann eine angemessene Vorbereitung nicht mehr gewährleistet werden. Über eine tatsächliche Beratung im Falle eines dringenden Themas könnte die Gemeindevorstellung sodann separat abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	4	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ergänzung § 24 (1) der Geschäftsordnung:

- Auf Antrag sind wesentliche Inhalte in die Niederschrift aufzunehmen.

Begründung:

Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Beschlussgründe zu gewährleisten, sollen wesentliche Inhalte in der Niederschrift festgehalten werden.

Es wird sich darauf geeinigt, dass die Aufnahme der wichtigen Inhalte auf Antrag erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

8	Jastimmen	0	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

Beschluss:

Die Gemeindevorstellung beschließt die anliegende Geschäftsordnung mit folgenden Änderungen:

Ergänzung § 24 (1) der Geschäftsordnung:

- Auf Antrag sind wesentliche Inhalte in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	3	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

TOP 6. Reit- und Wanderweg zwischen Holzbunge und Bünsdorf
Vorlagen-Nr. 06/2025/022

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt, den Antrag auf Schaffung eines Verbindungswege für Reiter und Wanderer zwischen Holzbunge und Bünsdorf abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

9	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	-----------	----------	-------------	----------	--------------

TOP 7. B-Plan Nr. 4 "Auenland" in der Gemeinde Bünsdorf
hier: Bürgerbeteiligung/Abstimmung über den Straßennamen
Vorlagen-Nr. 06/2025/020

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Bünsdorf beschließt, die Straße im Baugebiet „Auenland“ wie folgt zu benennen: **Haasenwisch**

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	0	Neinstimmen	4	Enthaltungen
----------	-----------	----------	-------------	----------	--------------

TOP 8. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Herr Bürgermeister Schulz bittet um Wortmeldungen:

- **Straßenbeleuchtung Wührenredder:**
Seit längerer Zeit sind zwei Lampen defekt. Erste Reparaturversuche verliefen erfolglos. Ein Elektrofachunternehmen wird in der kommenden Woche den Schaden beheben, sodass die Beleuchtung bis zum Herbst wieder funktioniert.
- **Generelle Kontrolle der Straßenbeleuchtung durch den Bürgermeister:**
Am vergangenen Samstag wurde eine Kontrollfahrt durchgeführt, bei der jede Lampe überprüft wurde. Dabei wurden im Bereich Wühren drei weitere Lampen außer Betrieb festgestellt. Eine Lampe im Wendehammer war stark zugewachsen und wird vom Gemeindeforger freigeschnitten. Das Thema Beleuchtung wird insgesamt weiterverfolgt.
- **Problematik gemeindliche Bäume:**
Auch auf Privatgrundstücken wurden Probleme mit Bäumen festgestellt, insbesondere hinsichtlich der unterschrittenen Mindesthöhe an Fußwegen und Straßen. Dieses Thema wird im Bürgermeisterbrief sowie gegebenenfalls im Newsletter und im Bünsdörfer aufgegriffen. Betroffene Bünsdorfer, die daraufhin nicht reagieren, könnten direkt angesprochen werden.

Die Pflege der Bäume auf gemeindlichen Grundstücken übernimmt der Gemeindeforste.

- **Baumkontrolle Wentorf 14:**

Zwei gemeindeeigene Bäume im Bereich Wentorf 14 sollen kontrolliert werden, da bereits beim letzten Sturm Äste abgebrochen sind.

- **Leitpfosten in der Straße Wentorf:**

Fehlende Leitpfosten an der Straße Wentorf werden als Sicherheitsrisiko gesehen. Es besteht der Eindruck, dass deren Installation die Geschwindigkeit reduzieren könnte.

Der Bürgermeister kümmert sich um die Beschaffung und Installation, eventuell sind noch Leitpfosten im Klärwerk vorhanden.

- **Bürgersteig An't Över:**

An Teilen des Bürgersteigs wächst Unkraut, das entfernt werden muss.

- **Sitzung AöR:**

Es wurden aktuelle Zahlen zu den Kindergartenplätzen der gesamten AöR vorgelegt:

- Insgesamt 505 Plätze
- 97 für U3-Kinder (zählen doppelt)
- 496 Plätze belegt
- 131 Angestellte, davon 76,21 in Vollzeitstellen, 10 Personen in Ausbildung.

- **Bürgersteig Mückenbarg:**

Der Bürgersteig wurde durch eine Firma freigefräst.

- **Parkbucht Dörpstraat:**

In der Kurve der Dörpstraat, steht nun ein Wohnmobil in der Parkbucht, das etwas auf die Straße ragt. Die Gemeinde sieht keine Handhabe zur Regulierung.

- **Kurveneinfahrt Ortseingang:**

Die Instandsetzung wird durchgeführt, sobald die beauftragte Firma Kapazitäten frei hat.

- **Pflastersteine gemeindeeigene Fläche Höhe der Dörpstraat Nr 25:**

Die Pflastersteine auf der Gemeindefläche sind uneben und stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Eine Fachfirma wird die Fläche wieder instandsetzen.

- **Verkehrsspiegel:**

Die Installation eines Verkehrsspiegels im Bereich An't Över wird angefragt.

Anschließend schließt Herr Bürgermeister Schulz den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorstellung und bittet die Zuhörer, den Sitzungsraum zu verlassen. (Für den nicht öffentlichen Teil siehe gesondertes Protokoll!)

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit werden die im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt gegeben.

Um 21:18 Uhr schließt Herr Bürgermeister Schulz die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf und dankt allen für die rege Mitarbeit.

gez. Schulz
Bürgermeister

gez. Backen
Protokollführer/in

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

- TOP 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der
Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur
Tagesordnung**

Um 19:30 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Schulz die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.
Es werden folgende Anträge zur Tagesordnung gestellt:
Erweiterung der Tagesordnung nicht öffentlichen Teil um TOP 9c „Grundstücksangelegenheiten“.

Der TOP 10 „Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)“ wird abgesetzt.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die o.g. Änderungen der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

9	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

**TOP 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf beschließt gemäß § 35 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 9a bis 9c auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters und Anfragen der Gemeindevorvertreter/innen

Herr Bürgermeister Schulz berichtet unter Angabe näherer Erläuterungen über folgende Themen:

- **Änderungsanträge zu den Niederschriften der Sitzungen vom 02.07.2025:**
Die Änderungsanträge werden in den kommenden Sitzungen beraten.
- **Dorfhilfe:**
Die Stellenausschreibung hat 6 Bewerbungen ergeben. In einem Vorstellungsgespräch mit allen beteiligten Bürgermeistern und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes wurde sich auf eine Person geeinigt.
- **Termine:**
Arbeitssitzung der GV am 06.11.2025 zur Haushaltsvorberatung soll nun eine offizielle Sitzung des Gemeideausschusses sein, um die bürgerlichen Mitglieder ausreichend zu beteiligen.
- **Teilaufstellung Regionalplan S-H – Sachthema Windenergie (1. Planentwurf Juli 2025):**
Der 1. Planentwurf sieht weiterhin keine Windvorranggebiete für Bünsdorf vor.
- **Kindergarten:**
Nach dem Umzug des Kindergartens nach Holzbunge ist nunmehr das Außengelände des ehemaligen Kindergartens in Bünsdorf hergerichtet. Die Räumlichkeiten sind überwiegend ausgeräumt und wurden ebenfalls hergerichtet. Sofern Interesse an den übrig gebliebenen Gegenständen besteht, können diese vor Entsorgung gerne abgeholt werden.
Für den Bau des neuen Kindergartens wurde eine nachträgliche Zuwendung in Höhe von 66.270,03 € aus Mitteln des Landesinvestitionsprogramm 2019 – 2026 gewährt.
- **Grundschule Borgstedt:**
Für die Grundschule wurde ein Förderantrag für die Erweiterung (Mensa) im Rahmen einer OGS gestellt. Es wird mit einer Investition von rund 1,5 Mio. Euro kalkuliert. Die Förderquote liegt bei 85 %.
Frau Holzhäuser berichtet von dem heute stattgefundenen Termin zur Ganztagsbetreuung, den sie gemeinsam mit Herrn Jaekel und Frau Sayk wahrgenommen hat. Sie empfiehlt, sich zu den Planungen eng mit Herrn Jaekel abzustimmen, da in diesem Termin wichtige Möglichkeiten zu Nutzungskonzepten, Brandschutz, etc. behandelt wurden.
- **Friedhöfe:**
In einer Sitzung des Friedhofsausschusses wurde der Jahresabschluss 2024

vorgelegt, der ein Defizit von rund 67.500 € vorsieht. Für die Gemeinde Bünsdorf beträgt der Anteil rund 8.300 €.

- **Orts.App:**

Der Bürgermeister hat ein Angebot von der apicodo GmbH erhalten. Die Kosten belaufen sich auf rund 1.500 € pro Jahr. Da die derzeitige App „Dorffunk“ keine Kosten verursacht, wird von dem Angebot erst einmal Abstand genommen. Sollte dennoch Interesse bestehen, kann gerne eine Online-Vorstellung organisiert werden.

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

TOP 4. Einwohnerfragezeit

Herr Bürgermeister Schulz bittet um Wortmeldungen:

• **Schaltschrank Grillhütte:**

Zu Beginn des Sommers wurde der Schaltschrank an der Grillhütte thematisiert. Die alte Anlage befindet sich derzeit noch an dem Standort, jedoch ist die Installation der neuen Anlage für die kommende Woche geplant. Das Flutlicht wurde bereits auf LED umgerüstet.

• **Umrandung des Stegs:**

Die Lieferung der Umrandung für den Steg verzögert sich, aktuell gibt es noch keine genaue Lieferzeit. Der Steg bleibt weiterhin ohne Geländer im Wasser. Im Winter ist jedoch geplant, sowohl den Steg als auch die Badeinsel aus dem Wasser zu entfernen.

• **Seewiese – Box mit Spielgeräten:**

Es wurde eine Box mit Spielgeräten für die Seewiese angeschafft. Auf Nachfrage, wie die Box angenommen wird, wird berichtet, dass festgestellt wurde, dass die Schlosser und das Material aus der Box verschwunden sind. Derzeit ist die Box mit Restbeständen aus dem Kindergarten gefüllt.

• **Zweite Auslegung des B-Plans:**

Die zweite Auslegung des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekannt gegeben. Es wurde vermisst, dass hierzu kein Newsletter verschickt wurde. Auf Nachfrage berichtet der Bürgermeister, dass es trotzdem Rückmeldungen zu diesem Thema gab.

• **Bäume und Geäst:**

Der Gemeinendarbeiter wurde beauftragt, die gemeindeeigenen Bäume, die eine potenzielle Sicherheitsgefährdung darstellen, zu begutachten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Bünsdorf	22.09.2025	öffentlich	5.

Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung gem. vorliegender Fassung / mit folgenden Änderungen:

...

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sachverhalt:

Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt die Gemeindevertretung ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, sofern die Gemeindeordnung keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

Die Geschäftsordnungen der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge sind größtenteils veraltet. Dies haben wir zum Anlass genommen, die Geschäftsordnung zu überarbeiten und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Eine wesentliche Änderung ist der Versand der Sitzungseinladungen und die Bereitstellung der Sitzungsvorlagen bzw. -unterlagen in elektronischer Form.

Ein einheitlicher Entwurf für alle Gemeinden des Amtes Hüttener Berge ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag
Backen

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeindevorvertretung der Gemeinde XX

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevorvertretung (Konstituierung)

§ 2 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Sitzungen der Gemeindevorvertretung

§ 3 Fraktionen

§ 4 Mitteilungspflicht

II. Abschnitt - Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Einberufung

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

III. Abschnitt - Durchführung der Sitzungen

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

§ 8 a. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 9 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 10 Ausschließungsgründe und Befangenheit

§ 11 Unterrichtung der Gemeindevorvertretung

§ 12 Anfragen aus der Gemeindevorvertretung

§ 13 Einwohnerfragestunde

§ 14 Anhörung

§ 15 Konsultative Einwohnerbefragungen

§ 16 Anregungen und Beschwerden

IV. Abschnitt - Sitzungsverlauf und Beratung

§ 17 Ablauf der Sitzungen

§ 18 Unterbrechung und Vertagung

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 20 Wortmeldungen- und erteilung

V. Abschnitt - Beschlussfassung

§ 21 Abstimmungen

§ 22 Wahlen

VI. Abschnitt - Protokollführung und Niederschrift

§ 23 Protokollführung

§ 24 Sitzungsniederschrift

VII. Abschnitt - Ausschüsse und Beiräte

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse

§ 26 Sonstige Beiräte

VIII. Abschnitt- Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Allgemeine Ordnung in den Sitzungen

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

§ 29 Hausrecht

IX. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 30 Grundsatz zum Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

§ 32 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 34 Inkrafttreten

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde XX hat aufgrund des § 34 Abs. 2 GO SH in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. S.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBI. 2025 Nr. 27), in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§1

Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)

§ 34 Abs. 1 S. 1 GO

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der/dem bisherigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einberufung hat spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit zu erfolgen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist die Einberufung spätestens bis zum 30. Tag nach der Wahl vorzunehmen.
- (2) Die/Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, eröffnet die erste Sitzung, stellt die Anwesenheit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend überträgt sie/er die Sitzungsleitung dem anwesenden, am längsten ununterbrochen angehörenden Mitglied der Gemeindevertretung zur Wahl einer / eines neuen Vorsitzenden. Bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden handhabt diese/r die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum nach § 37 Gemeindeordnung (GO) aus.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des anwesenden, am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieds die/den neue/n Vorsitzende/n. Diese/r leitet abschließend die Wahl der Stellvertretungen. Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer ihrer/seiner Wahlzeit gleichzeitig Bürgermeister/in; die gewählten Stellvertretungen übernehmen die Funktion der stellvertretenden Bürgermeister/innen.
- (4) Das anwesende, am längsten ununterbrochen angehörende Mitglied der Gemeindevertretung ernennt den / die neu gewählte/n Bürgermeister/in zur / zum Ehrenbeamtin /

Ehrenbeamten, händigt die Ernennungsurkunde aus, vereidigt die/den Gewählte/n und führt sie/ihn in ihr/sein Amt ein.

(5) Der/Die neu gewählte Bürgermeister/in hat seine/ihre Stellvertretungen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Sie / Er ernennt ihre/seine Stellvertretenden als Ehrenbeamte, vereidigt sie und händigt ihnen die Ernennungsurkunden aus.

§2

Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Sitzungen der Gemeindevertretung

§§ 33, 37 und 52 a GO

(1) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie/Er hat die Aufgaben gerecht, unparteiisch und in einer Weise wahrzunehmen, die der Würde und den Rechten der Gemeindevertretung entspricht und ihre Arbeit fordert. Er/Sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.

(2) Die/Der Bürgermeister/in obliegt die Verhandlungsleitung nach § 37 GO. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt während dieser das Hausrecht gegenüber Dritten im Sitzungsraum aus (vgl. § 28 dieser Geschäftsordnung).

(3) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führt zunächst die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertretung, die Aufgaben aus.

§3

Fraktionen

§ 32 a GO

(1) Fraktionen werden durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung gebildet. Die schriftliche Erklärung über den Zusammenschluss zu einer Fraktion ist zu Beginn der konstituierenden Sitzung gegenüber der Sitzungsleitung nach § 1 Abs 2 S. 2 dieser Geschäftsordnung (längstes ununterbrochen angehörendes Mitglied) abzugeben. Die schriftliche Erklärung muss den Namen der Fraktion, den Namen der / des Fraktionsvorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder der Gemeindevertretung beinhalten, die der Fraktion angehören. Sie ist durch alle Fraktionsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.

- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktion sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung (Bürgermeister/in) unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzugeben.
- (3) Für die Fraktionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

§4

Mitteilungspflicht

§ 32 Abs. 4 GO

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung ihren Beruf sowie sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevorvertretung angehören, ihre Stellvertreter/innen und nachrückende Mitglieder der Gemeindevorvertretung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der/dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung mitzuteilen.
- (3) Änderungen während der Legislaturperiode sind unverzüglich anzugeben. Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von der betroffenen Person zu unterzeichnen.
- (4) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Angaben werden gem. § 34 Abs. 4 GO veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung.

II. Abschnitt - Vorbereitung der Sitzungen

§5 Einberufung § 34 Abs. 1, 3 und 4 GO

- (1) Der/Die Bürgermeister/in beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder der/die Bürgermeister/in dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Ladung. Die Zustellung der Ladung erfolgt durch E-Mail. Die Ladung enthält Angaben zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils werden in der Ladung mit öffentlicher Bezeichnung aufgeführt. Die vollständige nicht-öffentliche Bezeichnung dieser Tagesordnungspunkte sind im Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der betroffenen Ausschüsse einsehbar.
- (3) Mit der Einladung können die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehene Sitzungsvorlagen zur Verfügung stehen; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Sitzungen, Verträgen und Richtlinien, über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Sitzungsvorlagen mit Beschlussvorschlägen werden in der Regel von der Verwaltung erstellt. Die Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen erfolgt über das Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hüttener Berge. ·
- (4) Es gilt die gesetzliche Mindestladungsfrist von einer Woche, § 34 Abs. 3 S. 1 GO. Wird im Einzelfall die Ladungsfrist verkürzt, so ist hierauf in der Ladung hinzuweisen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.
- (5) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:
- Schleswig-Holsteinische Landeszeitung
 - Kieler Nachrichten
 - Eckernförder Zeitung

§6
Tagesordnung
§§ 33, 34 Abs. 2 und 4 GO

- (1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevorvertretung (Bürgermeister/in) setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der nach § 7 dieser Geschäftsordnung eingereichten Tagesordnungspunkte fest. Für Sitzungen der Ausschüsse setzt der/die jeweilige Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in fest.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevorvertretung beginnen nicht später als 19:30 Uhr. Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge festgesetzt:
1. Eroffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch die/den Bürgermeister/in sowie Anträge zur Tagesordnung
 2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung (sofern welche eingegangen sind)
 4. Mitteilungen der / des Bürgermeisters/in
 5. Einwohnerfragezeit (§13 dieser Geschäftsordnung)
 6. Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
 7. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner
 8. Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
 9. Schließung der Sitzung
- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände, bei denen ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4) Die Gemeindevorvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (5) Die Gemeindevorvertretung kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen (§§ 17, 18 dieser Geschäftsordnung). Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten soll grundsätzlich zu Beginn der Sitzung als Antrag

zur Tagesordnung behandelt werden. Die Tagesordnung gilt als formlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch der/den Vorsitzenden kein Widerspruch erhebt.

(6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, sollte grundsätzlich nicht beraten und beschlossen werden.

§7

Anträge zur Tagesordnung

§34GO

(1) Anträge können nur zu Angelegenheiten gestellt werden, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorvertretung fallen. Sie sind schriftlich und möglichst mit einer Begründung versehen, an die/den Bürgermeister/in zu richten. Anträge von Fraktionen sind von der/dem Fraktionsvorsitzende/n, im Übrigen von den Antragstellenden zu unterzeichnen. Personen, die gemäß § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, sind nicht antragsberechtigt.

(2) Der Antrag muss mindestens 21 Werkstage vor dem Sitzungstag der/dem Bürgermeister/in zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten, so unterrichtet die/der Bürgermeister/in unverzüglich die/den Antragsteller/in davon.

(3) Anträge werden zunächst im zuständigen Ausschuss behandelt, sofern die/der Antragsteller/in nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevorvertretung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Die/Der Bürgermeister/in leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Gemeindevorvertretung zu behandeln sind, der/dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte festgesetzt waren, in der Sitzung jedoch wegen Sitzungsendes nicht mehr behandelt werden konnten (vgl. § 17 dieser Geschäftsordnung), gelten auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind vorrangig bei der Tagesordnungserstellung zu berücksichtigen.

(7) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevorvertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungs Personen nach § -16 f Abs. 2 GO sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden. .

(8) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung angestrebt wird, sofern innerhalb der letzten sechs Monaten zu derselben Angelegenheit bereits eine Beschlussfassung erfolgt ist. Dies

gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrundeliegenden Sachverhalts eingetreten sind.

III. Abschnitt - Durchführung der Sitzungen

§8

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die während der Sitzung im Sitzungsraum ausliegt, und dabei die erforderlichen Angaben zu machen, die Grundlage für die zu leistende Entschädigung sind.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig einer Sitzung der Gemeindevertretung fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße geahndet werden, § 134 Abs. 1 GO.
- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner/innen, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie der / des Bürgermeisters/in hinzugezogen werden.
- (4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen, § 22 Abs. 3 GO.
- (5) Für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Obertragung gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.

§8a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 35 a GO

Für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt nach § 35 a GO finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Anwendung.

§9

Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

§35GO

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind so rechtzeitig in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung zu veröffentlichen, dass den Einwohner/innen die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht wird.
- (2) Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 GO ausgeschlossen werden. Der Beschluss hierüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 2 gefasst werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf:
- Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt
 - Erlass, Stundungen und Niederschlagung von Forderungen
 - Grundstücksangelegenheiten (z.B. Veräußerung, Erwerb)
 - Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich ist
 - Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen
- (4) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht:
- Personen mit gesetzlichem Teilnahmerecht
 - der/die Amtsdirektor/in
 - die Protokollführung
 - die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
 - sonstige Vertreter/innen der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die/den Amtsdirektor/in aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist
- (5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren schutzwürdigen Interessen berührt sind, dies schriftlich verlangt oder ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in einer Weise, die

den Sinn und Zweck der nicht-öffentlichen Beratung und Beschlussfassung nicht beeinträchtigt.

§ 10
Ausschließungsgründe und Befangenheit
§ 22GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorsteherin haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO dem/der Bürgermeister/in vor Beginn der Sitzung mitzuteilen, sofern Tagesordnungspunkte vorliegen, auf die diese Gründe zutreffen. Im Streitfall entscheidet die Gemeindevorsteherin über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes abschließend.
- (2) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu verlassen. Dies gilt entsprechend auch für stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 11
Unterrichtung der Gemeindevorsteherin
§ 27 Abs. 2 GO

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gemeindevorsteherin rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sowie über Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Die Unterrichtung kann durch leitende Mitarbeitende der Amtsverwaltung erfolgen.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.
- (3) Alle Mitglieder erhalten die Einladungen, Sitzungsvorlagen sowie Niederschriften der Sitzungen Ausschüsse über das Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hütter Berge. Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse erfolgt auf diesem Wege.
- (4) Soweit erforderlich, geben die Ausschussvorsitzenden und der/die Bürgermeister/in ergänzende Informationen zu Beschlussfassungen, die durch die Ausschüsse vorbereitet wurden.
- (5) Sofern durch die Unterrichtung Angelegenheiten betroffen sind, die gemäß Einzelbeschluss in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden müssten, erfolgt die Unterrichtung im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

§ 12
Anfragen aus der Gemeindevertretung
§ 36 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, von dem/der Bürgermeister/in Auskunft über Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich zu formulieren.
- (2) Die Anfragen sind bis zur nächsten Sitzung zu beantworten.

§ 13
Einwohnerfragestunde
§ 16 c GO

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung erhalten Einwohner/innen unter dem öffentlichen Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ Gelegenheit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder sonstigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen einzubringen. Die Ausschüsse können zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde einrichten, § 16 c. Abs. 1 GO.
- (2) Jede/r Einwohner/in darf in der Regel nur eine Frage sowie eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind kurz und sachlich zu formulieren und dürfen nicht offenkundig der parteipolitischen, geschäftlichen oder sonstigen Werbung dienen. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen werden mündlich beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt die Antwort in der nächsten Sitzung mündlich oder nachträglich schriftlich. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Ein Anspruch auf Beantwortung besteht nicht.
- (4) Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in oder den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch andere Sitzungsteilnehmer/innen ergänzt werden. Die allgemeine Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt.
- (5) Auf Verlangen sind die Fragesteller/innen verpflichtet, gegenüber der/dem Vorsitzenden ihre Eigenschaft als Einwohner/in der Gemeinde nachzuweisen.
- (6) Die/Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn gegen die Ordnung verstößen oder die Vorgaben aus Absatz 2 nicht beachtet werden.

§ 14
Anhörung
§ 16 c Abs. 2 GO

- (1) Die Gemeindevorvertretung kann beschließen, Personen mit besonderer Sachkunde (Sachverständige) zur Anhörung und Befragung hinzuzuziehen. Dies gilt auch für Beratungen, bei denen die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen ist. In nicht-öffentlichen Sitzungen haben die sachverständigen Personen den Sitzungsraum unmittelbar nach ihrer Anhörung zu verlassen. Die Anhörung erfolgt während der Sitzung der Gemeindevorvertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes.
- (2) Die Durchführung der Anhörung obliegt dem/der Bürgermeister/in. Alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sind berechtigt, Fragen an die Sachverständigen sowie an anwesende Einwohner/innen zu richten. Erfolgt die anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so müssen alle nicht-zur Teilnahme berechtigten Personen vor Beginn dieser Beratung den Sitzungsraum verlassen.
- (3) Einwohner/innen der Gemeinde, die von Maßnahmen oder Planungen der Gemeinde betroffen sind, können durch Beschluss der Gemeindevorvertretung angehört werden. Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Als betroffen gelten Einwohner/innen, wenn die Maßnahme oder Planung für sie rechtliche, finanzielle oder sonstige Vor- oder Nachteile zur Folge haben kann.
- (4) Wird ein zulässiger Einwohnerantrag gemäß § 16 f Abs. 2 GO in der Gemeindevorvertretung beraten, so sind die benannten Vertretungspersonen anzuhören. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Begründung des Antrags einzuräumen.

§ 15
Konsultative Einwohnerbefragungen
§ 16 c Abs. 3 GO

- (1) Die Gemeindevorvertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevorvertretung. Die Einwohnergemeinsammlung kann auf Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevorvertretung

festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner/in verfügen. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede/r betroffene Einwohner/in wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

§ 16 e GO

- (1) Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann generell oder im Einzelfall die Beantwortung an den zuständigen Fachausschuss übertragen.
- (3) Antragsteller/innen bzw. Beschwerdeführer/innen sollen möglichst innerhalb von zwei Monaten über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unterrichtet werden. Ist dies nicht möglich, wird die betroffene Person durch einen Zwischenbescheid informiert.

IV. Abschnitt- Sitzungsverlauf und Beratung

§ 17 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich unter Beachtung der in § 6 dieser Geschäftsordnung genannten Reihenfolge durchgeführt.

§18

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die/Der Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht langer als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte an einen Ausschuss übertragen,
 - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte vertagen oder
 - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.

Hierzu bedarf es in der Regel eines Antrags nach § 18 dieser Geschäftsordnung.

- (5) Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Ein zu diesem Zeitpunkt bereits in Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Anschließend ist die Sitzung zu schließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung vorrangig auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge nach dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie werden durch Zuruf kenntlich gemacht. Hierzu zählen insbesondere:
 - Antrag auf Schluss der Beratung
 - Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung, § 18 dieser Geschäftsordnung
 - Antrag auf Sitzungsunterbrechung, § 18 dieser Geschäftsordnung
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit, § 38 Abs. 1 GO
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, § 35 Abs. 2 GO
 - Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Beratungspunkte in der Tagesordnung
 - Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung
 - Antrag auf Verweisung zur (erneuten) Beratung in einem Ausschuss, § 18 dieser Geschäftsordnung

(2) Über Anträge wird abgestimmt, nachdem alle offenen Wortmeldungen zum betreffenden Tagesordnungspunkt erledigt sind. Die Annahme eines Antrags erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei konkurrierenden Anträgen gilt folgende Reihenfolge der Abstimmung:

- Der Antrag auf Schluss der Beratung wird zuerst behandelt,
- anschließend der Verweisungsantrag,
- zuletzt der Vertagungsantrag.

Jedes Mitglied kann zu einem Tagesordnungspunkt jeweils einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.

§ 20

Wortmeldungen- und erteilungen

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Vertreter/innen der Verwaltung, der/die Amtsdi-rektor/in sowie Sachverständige, die zur Sache sprechen mochten, melden sich durch Handzeichen bei der/dem Bürgermeister/in zu Wort.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten davon abgewichen wird. Nach Abschluss der Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort zu diesem Punkt nicht mehr erteilt.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Den von der Gemeindevertretung bestellten Beiräte ist auf deren Wunsch das Wort zu Angelegenheiten ihres jeweiligen Aufgabenbereichs zu gewähren.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, darf sich jedoch nur auf den zurzeit in Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Ein laufender Redebeitrag darf dabei nicht unterbrochen werden. Die/Der Bürgermeister/in kann im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse eine derartige Unterbrechung vornehmen.
- (5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung wird erst nach Abschluss der Beratung erteilt. Persönliche Bemerkungen dürfen ausschließlich zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe dienen, die während der Beratung gegen der/die Redner/in vorgebracht wurden.
- (6) Das Wort wird nicht erteilt:
 - solange ein anderer Redebeitrag läuft und eine Zwischenfrage nicht gestattet wird,
 - während einer Abstimmung

- wenn der Tagesordnungspunkt durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung sich insoweit erledigt hat
 - wenn die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 1 S. 3 o. S. 4 GO festgestellt wurde
- (7) Die Redezeit beträgt für jede/n Redner/in höchstens fünf Minuten.

V. Abschnitt - Beschlussfassung

§ 21 Abstimmungen

(1) Sobald keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die/der Bürgermeister/in die Beratung und leitet die Abstimmung ein. Auf Verlangen ist der Antrag vor der Abstimmung zu verlesen. Die/Der Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die:

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, ist die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist über den Ursprungsantrag unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Ursprungsantrag abweicht. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden. Erfolgt eine Einzelabstimmung, so ist zunächst über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Abgelehnte oder geänderte Teile bleiben unberücksichtigt bzw. werden in ihrer überarbeiteten Fassung übernommen. Anschließend findet eine Schlussabstimmung über die Gesamtvorlage in der durch die Einzelabstimmung geänderten Fassung statt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und sind vor der Behandlung von Sachanträgen zu erledigen.

§ 22
Wahlen
§40GO

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch ist die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung von Wahlen die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

VI. Abschnitt - Protokollführung und Niederschrift

§ 23
Protokollführung

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt für ihre Sitzungen eine/n Protokollführer/in, sofern die Protokollführung nicht durch die Amtsverwaltung übernommen wird.
- (2) Die Protokollführung fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an und unterstützt die/den Bürgermeister/in bei der Sitzungsleitung.

§ 24
Sitzungsniederschrift
§41 GO

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter/innen,
 - die Tagesordnung,

- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - das Ergebnis der Abstimmungen
- (2) Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind in einem gesonderten, nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift zu dokumentieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen durch Einwohner/innen erfolgt ebenfalls über das Ratsinformationssystem des Amtes Hüttener Berge.

VII. Abschnitt - Ausschüsse und Beiräte

§ 25

Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse

§45GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit den folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:
- Die Ausschüsse werden von der/dem Ausschussvorsitzende/n im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in einberufen,
 - Soweit auch stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung
 - Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. Dies erfolgt wie in § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung beschrieben
 - Anträge sind über die/den Bürgermeister/in bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen
 - Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der/dem Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

- Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung über das Ratsinformationsystem des Amtes Hütter Berge zur Verfügung zu stellen.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf die Ausschüsse anzuwenden, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 26

Sonstige Beiräte

- (1) Die Rechte der sonstigen Beiräte aus der Gemeindeordnung sind für die sonstigen Beiräte der Gemeinde abschließend.
- (2) Die sonstigen Beiräte erhalten die Einladungen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten wie in § 5 dieser Geschäftsordnung beschrieben. Die Sitzungsvorlagen und die öffentlichen Niederschriften stehen gem. § 24 dieser Geschäftsordnung im Ratsinformationssystem (RiS) des Amtes Hütter Berge zur Verfügung. Die Unterrichtung gem. § 47 e Abs. 1 S. 1 GO erfolgt auf diesem Wege. Werden in nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten Angelegenheiten behandelt, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, erhalten sie hierzu einen entsprechenden Auszug.
- (3) Gemäß § 47 e Abs. 2 GO dürfen sonstige Beiräte in Angelegenheiten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. § 7 dieser Geschäftsordnung findet analog Anwendung.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dieses Teilnahmerecht erstreckt sich auf öffentliche Tagesordnungspunkte sowie auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, soweit sie die genannten Belange betreffen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beirats abschließend.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Stellung der sonstigen Beiräte.

- (6) Sofern sich ein Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

VIII. Abschnitt - Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Allgemeine Ordnung in den Sitzungen

- (1) Im Zweifelsfall wird die Sitzordnung durch die/den Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Den Zuhörer/innen ist es untersagt, die Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- oder Meinungsbekundungen zu stören.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen

§42GO

- (1) Die/Der Bürgermeister/ kann eine/n Sprecher/in „zur Sache“ rufen, wenn sie/er abschweift oder sich wiederholt. Ist eine Person während der Beratung eines Punktes der Tagesordnung dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden, so hat die/der Bürgermeister/in ihr/ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ ist auf die Folgen hinzuweisen. Dem Mitglied darf in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder das Wort erteilt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Mitgliedern, die die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder gegen die Geschäftsordnung verstößen, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er von der Sitzung ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevorvertretung, das nach Abs. 2 von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (4) Für den Fall, dass die Geschäfte nicht mehr weitergeführt werden können, kann die/der Vorsitzende von der Möglichkeit einer Unterbrechung nach § 17 dieser Geschäftsordnung Gebrauch machen.

- (5) Ein Einspruch des betroffenen Mitglieds ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung der Gemeindevorvertretung zu behandeln. Die Gemeindevorvertretung beschließt dann ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 29
Hausrecht

- (1) Die/Der Vorsitzende übt während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung oder den Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

IX. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 30
Grundsatz zum Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbarer natürlichen Person ermöglichen.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte, Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorsteher und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevorsteher oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevorsteher und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevorsteher oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

§ 32

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, sofern die Gemeindeordnung keine qualifizierten Mehrheiten vorschreibt.

§ 33

Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftreten, werden von der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.XX.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.

Gemeinde xy, xx.xx.xxxx

Bürgermeister/in

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

TOP 5. Erlass einer neuen Geschäftsordnung
Vorlagen-Nr. 06/2025/025

Herr Bürgermeister Schulz erläutert den Sachverhalt anhand der vorliegenden Sitzungsvorlage.

Es werden Änderungswünsche besprochen und anschließend zur Abstimmung gebracht.

Änderung § 5 (3) der Geschäftsordnung:

„Mit der Einladung müssen können die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehenen Sitzungsvorlagen zur Verfügung stehen; ...“

Begründung:

Diese Änderung soll sicherstellen, dass den Gemeindevorvertreter/innen ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Sitzungen zur Verfügung steht. Sollte es der Fall sein, dass Sitzungsvorlagen erst kurz vor der Sitzung bereitgestellt werden, kann eine angemessene Vorbereitung nicht mehr gewährleistet werden. Über eine tatsächliche Beratung im Falle eines dringenden Themas könnte die Gemeindevorvertretung sodann separat abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

4	Jastimmen	4	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ergänzung § 24 (1) der Geschäftsordnung:

- Auf Antrag sind wesentliche Inhalte in die Niederschrift aufzunehmen.

Begründung:

Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Beschlussgründe zu gewährleisten, sollen wesentliche Inhalte in der Niederschrift festgehalten werden.

Es wird sich darauf geeinigt, dass die Aufnahme der wichtigen Inhalte auf Antrag erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

8	Jastimmen	0	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die anliegende Geschäftsordnung mit folgenden Änderungen:

Ergänzung § 24 (1) der Geschäftsordnung:

- Auf Antrag sind wesentliche Inhalte in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	3	Neinstimmen	1	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	21.07.2025	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Bünsdorf	22.09.2025	öffentlich	6.

Reit- und Wanderweg zwischen Holzbunge und Bünsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss Bünsdorf empfiehlt der GV...

Sachverhalt:

Im Rahmen der Naturparkplanung wurde die Anfrage bezüglich der Möglichkeit zur Schaffung eines Verbindungsweges für Reiter und Wanderer zwischen Holzbunge und Bünsdorf gestellt.

Zwei bestehende Wege sollen durch die Schaffung eines Reit- und Wanderweges miteinander verbunden werden (siehe Karten in der Anlage). So entstünde eine Verbindung zwischen Holzbunge und Bünsdorf für Wanderer und Reiter unter Umgehung der Kreisstraße.

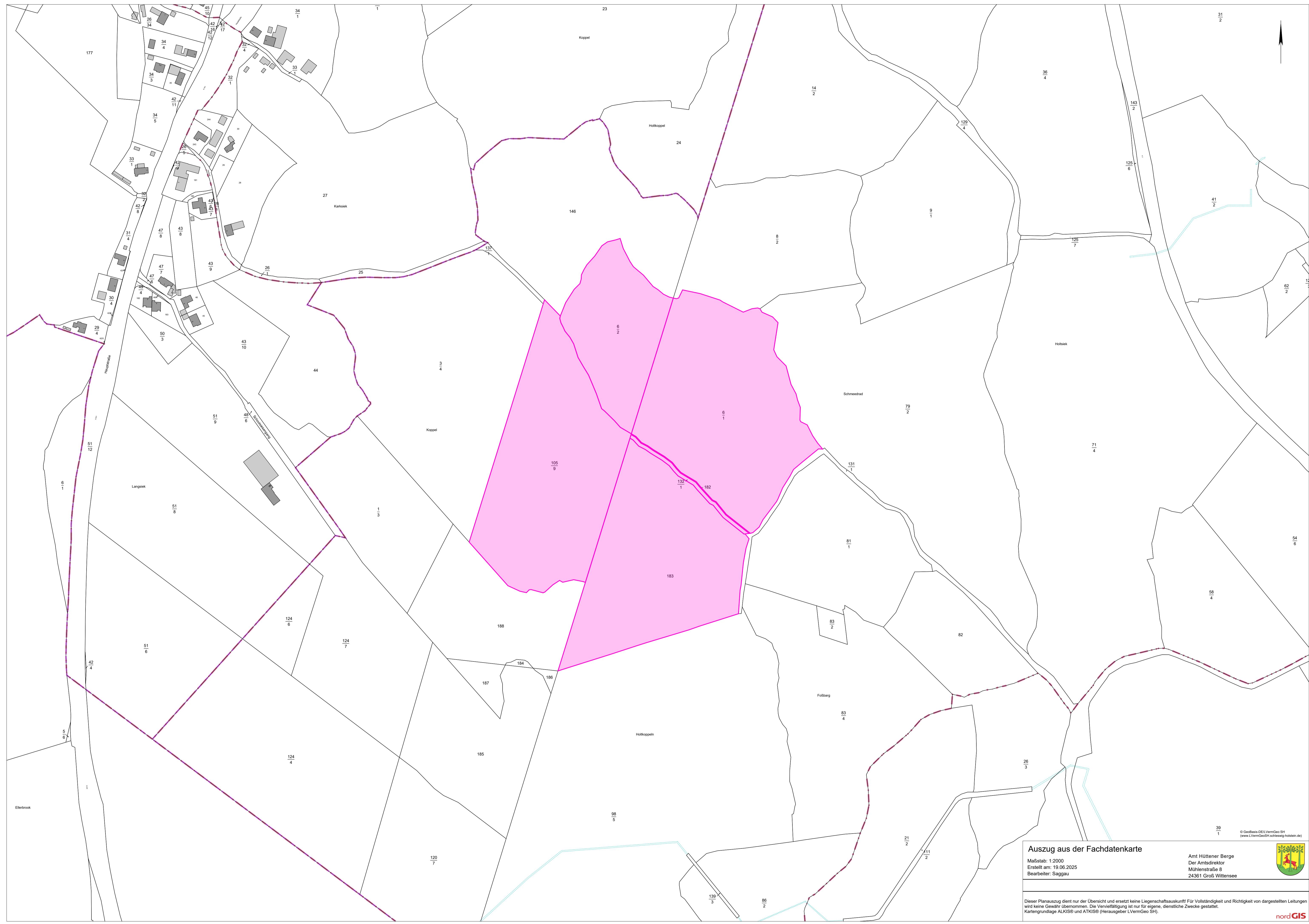
Solche Wegebaumaßnahmen sind grundsätzlich über die Naturparkrichtlinie förderfähig. Der früheste Projektantrag wäre 2026.

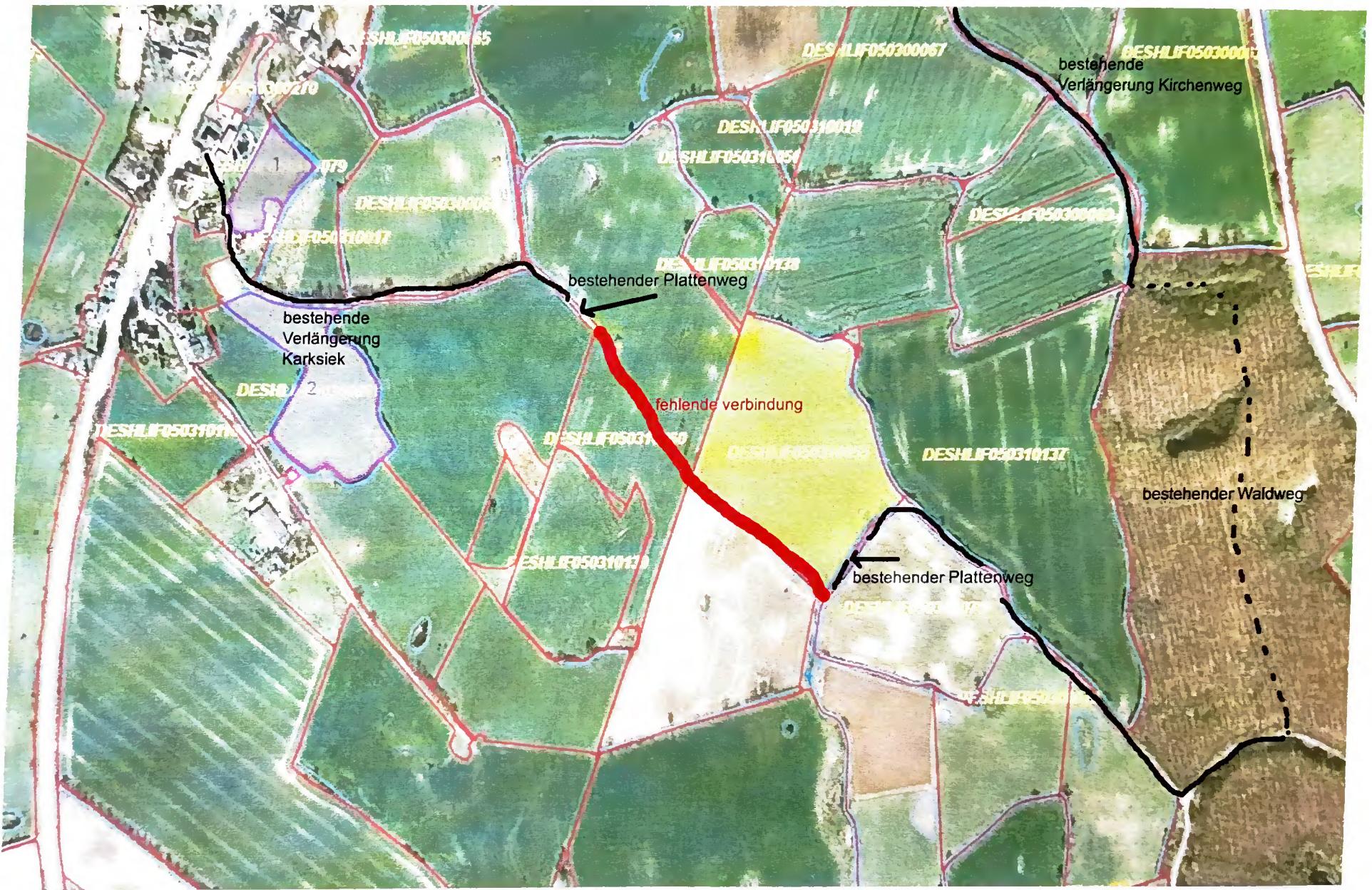
Finanzielle Auswirkungen:

Es liegen noch keine Kosten vor.

Im Auftrag

Saggau





Idee eines Verbindungsweges Holzbunge - Bünsdorf - Mohr ohne Landstraße

* als Reit- und Wanderweg

Melanie Appelt, Karksieck 5, Holzlinje Tel. 0176 22355868
04356 8679054

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

TOP 6. Reit- und Wanderweg zwischen Holzbunge und Bünsdorf
Vorlagen-Nr. 06/2025/022

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt, den Antrag auf Schaffung eines Verbindungsweges für Reiter und Wanderer zwischen Holzbunge und Bünsdorf abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

9	Jastimmen	0	Neinstimmen	0	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindeausschuss Bünsdorf	02.07.2025	öffentlich	6.b.
Gemeindevorvertretung Bünsdorf	22.09.2025	öffentlich	7.

B-Plan Nr. 4 "Auenland" in der Gemeinde Bünsdorf hier: Bürgerbeteiligung/Abstimmung über den Straßennamen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeausschuss Bünsdorf empfiehlt, / Die Gemeindevorvertretung Bünsdorf beschließt, die Straße im Baugebiet „Auenland“ wie folgt zu benennen: _____.

Sachverhalt:

Alle Bürgerinnen und Bürger waren eingeladen, sich im Rahmen einer online Bürgerbeteiligung an der Namensgebung der Straßen im Baugebiet „Auenland“ zu beteiligen. Die zur Auswahl stehenden Vorschläge hat der Bürgermeister vorab von Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Die Beteiligung war im Zeitraum 16. Mai – 3. Juni 2025 möglich.

Die folgende Erläuterung der zur Auswahl stehenden Straßennamen wurden den Bürgerinnen und Bürgern an die Hand gegeben:

- An de Haasenwisch | Etwas südöstlich vom Neubaugebiet liegt das Flurstück mit der historischen Bezeichnung Haasenwisch
- An der Schirnau | Südlich des Neubaugebiets fließt die Schirnau
- Auwiesen | Bei dem Neubaugebiet handelt es sich um Ackerflächen, teilweise auch Wiesenflächen
- Bi den Rodelbarg | Die Neubauplätze liegen östlich der Koppel, die in verschneiten Wintern häufig zum Rodeln genutzt wird.
- Haasenwisch | Etwas südöstlich vom Neubaugebiet liegt das Flurstück mit der historischen Bezeichnung Haasenwisch
- Schirnaublick | Aus dem Neubaugebiet hat man teilweise direkten Blick auf die Schirnau
- Utkiek | Die Fläche des Neubaugebietes liegt am Hang und aktuell hat man eine gute Aussicht auf die Flächen in südlicher Lage
- Utsicht | Die Fläche des Neubaugebietes liegt am Hang und aktuell hat man eine gute Aussicht auf die Flächen in südlicher Lage
- Zur Haasenwisch | Etwas südöstlich vom Neubaugebiet liegt das Flurstück mit der historischen Bezeichnung Haasenwisch
- Zur Hechtkuhle | Die älteren Bünsdorfer kennen die Hechtkuhle, sie liegt etwas auabwärts vom Klärwerk. Früher war sie noch nicht versandet und dort wurden etliche Hechte gefischt.

Ergebnis:

Teilnahme: 17 Personen

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| • An de Haasenwisch | 0 Stimmen |
| • An der Schirnau | 2 Stimmen ca. 12 % |
| • Auwiesen | 2 Stimmen ca. 12 % |
| • Bi den Rodelbarg | 1 Stimmen ca. 6 % |
| • Haasenwisch | 8 Stimmen ca. 47 % |
| • Schirnaublick | 2 Stimmen ca. 12 % |
| • Utkiek | 0 Stimmen |
| • Utsicht | 2 Stimmen ca. 12 % |
| • Zur Haasenwisch | 0 Stimmen |
| • Zur Hechtkuhle | 0 Stimmen |

Kommentare: Zwei Personen erläuterten, dass sie Präferenzen für den nicht aufgeführten Straßennamen „Auenland“ hätten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Im Auftrag

Schmidt

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

**TOP 7. B-Plan Nr. 4 "Auenland" in der Gemeinde Bünsdorf
hier: Bürgerbeteiligung/Abstimmung über den Straßennamen
Vorlagen-Nr. 06/2025/020**

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Bünsdorf beschließt, die Straße im Baugebiet „Auenland“ wie folgt zu benennen: **Haasenwisch**

Abstimmungsergebnis:

5	Jastimmen	0	Neinstimmen	4	Enthaltungen
----------	------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

**Auszug aus der öffentlichen Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bünsdorf
am Montag, 22. September 2025**

TOP 8. Aufnahme von Hinweisen durch Einwohnerinnen und Einwohner

Herr Bürgermeister Schulz bittet um Wortmeldungen:

- **Straßenbeleuchtung Wührenredder:**
Seit längerer Zeit sind zwei Lampen defekt. Erste Reparaturversuche verliefen erfolglos. Ein Elektrofachunternehmen wird in der kommenden Woche den Schaden beheben, sodass die Beleuchtung bis zum Herbst wieder funktioniert.
- **Generelle Kontrolle der Straßenbeleuchtung durch den Bürgermeister:**
Am vergangenen Samstag wurde eine Kontrollfahrt durchgeführt, bei der jede Lampe überprüft wurde. Dabei wurden im Bereich Wühren drei weitere Lampen außer Betrieb festgestellt. Eine Lampe im Wendehammer war stark zugewachsen und wird vom Gemeindearbeiter freigeschnitten. Das Thema Beleuchtung wird insgesamt weiterverfolgt.
- **Problematik gemeindliche Bäume:**
Auch auf Privatgrundstücken wurden Probleme mit Bäumen festgestellt, insbesondere hinsichtlich der unterschrittenen Mindesthöhe an Fußwegen und Straßen. Dieses Thema wird im Bürgermeisterbrief sowie gegebenenfalls im Newsletter und im Bünsdörper aufgegriffen. Betroffene Bünsdorfer, die daraufhin nicht reagieren, könnten direkt angesprochen werden.
Die Pflege der Bäume auf gemeindlichen Grundstücken übernimmt der Gemeindearbeiter.
- **Baumkontrolle Wentorf 14:**
Zwei gemeindeeigene Bäume im Bereich Wentorf 14 sollen kontrolliert werden, da bereits beim letzten Sturm Äste abgebrochen sind.
- **Leitpfosten in der Straße Wentorf:**
Fehlende Leitpfosten an der Straße Wentorf werden als Sicherheitsrisiko gesehen. Es besteht der Eindruck, dass deren Installation die Geschwindigkeit reduzieren könnte.
Der Bürgermeister kümmert sich um die Beschaffung und Installation, eventuell sind noch Leitpfosten im Klärwerk vorhanden.
- **Bürgersteig An't Över:**
An Teilen des Bürgersteigs wächst Unkraut, das entfernt werden muss.
- **Sitzung AöR:**
Es wurden aktuelle Zahlen zu den Kindergartenplätzen der gesamten AöR vorgelegt:
 - Insgesamt 505 Plätze
 - 97 für U3-Kinder (zählen doppelt)

- 496 Plätze belegt
 - 131 Angestellte, davon 76,21 in Vollzeitstellen, 10 Personen in Ausbildung.
- **Bürgersteig Mückenbarg:**
Der Bürgersteig wurde durch eine Firma freigefräst.
 - **Parkbucht Dörpstraat:**
In der Kurve der Dörpstraat, steht nun ein Wohnmobil in der Parkbucht, das etwas auf die Straße ragt. Die Gemeinde sieht keine Handhabe zur Regulierung.
 - **Kurveneinfahrt Ortseingang:**
Die Instandsetzung wird durchgeführt, sobald die beauftragte Firma Kapazitäten frei hat.
 - **Pflastersteine gemeindeeigene Fläche Höhe der Dörpstraat Nr 25:**
Die Pflastersteine auf der Gemeindefläche sind uneben und stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Eine Fachfirma wird die Fläche wieder instandsetzen.
 - **Verkehrsspiegel:**
Die Installation eines Verkehrsspiegels im Bereich An't Över wird angefragt.